



Sarah Ryglewski
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Vorstandsvorsitzender bag arbeit
Herrn Hans-Peter Eich

Geschäftsführerin bag arbeit
Frau Dr. Judith Aust

Vorstandsvorsitzender BBB
Herrn Thiemo Fojkar

Bundesgeschäftsführer BBB
Herrn Stefan Sondermann

Vorstandsvorsitzender EFAS
Herrn Marc Hentschke

Geschäftsführerin EFAS
Frau Katrin Hogh

Präsident VDP
Herrn Dr. Klaus Vogt

Bundesgeschäftsführer VDP
Herrn Dietmar Schlömp

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4245
FAX +49 (0) 30 18 682-4404
E-MAIL Sarah.Ryglewski@bmf.bund.de
DATUM 17. Juni 2020

GZ **AG COVID-19 - Vw 5000/20/10002 :002**

DOK **2020/0405408**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrten Damen und Herren,

auch im Namen von Bundesfinanzminister Olaf Scholz danke ich Ihnen für Ihr Schreiben vom 24. März 2020, in dem Sie von den Problemen gemeinnütziger Organisationen berichteten. Der Minister hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Das tue ich nun, nachdem sowohl die Koalitionsparteien als auch das Bundeskabinett das Konjunkturpaket beschlossen haben, gerne.

Der gemeinnützige Sektor erfüllt eine bedeutende Rolle in unserer Gesellschaft. Umso wichtiger ist es, dass gemeinnützige Organisationen in und nach der Corona Pandemie ihre Aufgaben weiter wahrnehmen können.

Ihnen steht deshalb bereits seit einiger Zeit der Zugang zu Unterstützungsmaßnahmen offen – sowohl vom Bund als auch von den nach der Finanzverfassung vorrangig in der Pflicht stehenden Ländern:

- Grundsätzlich steht auch gemeinnützigen Organisationen die Möglichkeit offen, Kurzarbeitergeld für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte zu beantragen.
- Die Kredite des KfW-Sonderprogramms stehen gemeinnützigen Organisationen zur Verfügung soweit sie gewerbe- oder körperschaftssteuerpflichtig, tätig sind.
- Auch am steuerlichen Maßnahmenpaket der Bundesregierung können gemeinnützige Organisationen partizipieren. Das Bundesfinanzministerium hat am 9. April 2020 ein BMF-Schreiben zu steuerlichen Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene veröffentlicht. In Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder erhalten steuerbegünstigte Körperschaften danach u. a. umfangreiche Erleichterungen bei der Annahme und Verwendung von Zuwendungen (z. B. vereinfachter Zuwendungsnachweis, Erlaubnis satzungsfremder Mittelverwendung für die Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene, vereinfachte Überlassung von Personal und Räumlichkeiten etc.).
- Hinzu kommen direkte Förderungen und Zuwendungen aus den Etats der Länder und einzelner Bundesressorts sowie eine Reihe von gesetzlichen Maßnahmen.
- Nicht unerwähnt bleiben sollte auch der „IKU – Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen“ der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Dieser ermöglicht kommunalen Unternehmen aber ebenso gemeinnützigen Organisationen, die von der Gewerbe- oder Körperschaftssteuer befreit sind, eine zinsgünstige und langfristige Finanzierung von Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur. Als Reaktion auf die Corona-Krise können befristet bis zum 30. Dezember 2020 auch Betriebsmittel über dieses Instrument finanziert werden.
- Die Bank für Sozialwirtschaft hat zudem ein eigenes Liquiditätshilfeprogramm für die Sozial- und Gesundheitswirtschaft zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen mit attraktiven und fairen Konditionen aufgelegt, das auch gemeinnützigen Unternehmen offensteht. Der Umfang des Programms beläuft sich auf bis zu 500 Mio. Euro.
- Viele Landesregierungen haben darüber hinaus entschieden, (Sport-)Vereine und soziale Einrichtungen umfangreich zu unterstützen. Dies ist sehr zu begrüßen.

Trotz dieser Vielzahl an Maßnahmen hat sich jedoch gezeigt, dass für einige gemeinnützige Organisationen zusätzlicher Unterstützungsbedarf besteht. Deshalb sieht auch das Konjunkturpaket, auf das sich die Partner der Großen Koalition am 3. Juni 2020 verständigt haben, weitere Maßnahmen vor, von denen vorbehaltlich der noch nötigen Beschlüsse durch Bundestag und Bundesrat auch gemeinnützige Unternehmen profitieren können:

- Zur Flankierung der Maßnahmen der Länder zur Unterstützung gemeinnütziger Organisationen legt der Bund für die Jahre 2020 und 2021 ein Kredit-Sonderprogramm über die KfW auf und stellt dafür eine Milliarde Euro bereit. Die Bundesmittel werden mit einer 80-prozentige Haftungsfreistellung des Bundes den landeseigenen Förderinstituten zur Verfügung gestellt. Damit würden die Länder in die Lage versetzt, mit überschaubaren eigenen Mitteln eine Haftungsfreistellung von bis zu insgesamt 100 Prozent für Programme zugunsten gemeinnütziger Organisationen zu günstigen Zinskonditionen zu ermöglichen.
Über die Auswahl der dann zu fördernden Organisationen entscheiden die Länder bzw. ihre Förderinstitute.
Die Programmvorbereitungen mit der KfW sind auf einem guten Wege und wenn auch die Länder bzw. ihre Förderinstitute schnell ihre Programmvorbereitungen beenden, könnten die Mittel bereits Anfang Juli zur Verfügung stehen.
- Als Sozialunternehmen geführten Übernachtungsstätten wie Jugendherbergen, Trägern von Jugendeinrichtungen des internationalen Jugendaustauschs und Einrichtungen der Behindertenhilfe wird beim neuen Programm für Überbrückungshilfen angemessen Rechnung getragen. Antragsberechtigt sind Unternehmen, wenn sie entsprechende Corona-bedingte Umsatzrückgänge von April bis August d. J. zu verzeichnen haben.
- Für Sportstätten werden in den Jahren 2020 und 2021 zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt.
- Bei dem bereits oben erwähnten KfW-Förderprogramm IKU wird die bisherige Deckelung der jeweiligen Kreditsumme von EUR 50 Mio. aufgehoben.

Aktuelle Informationen zu den verschiedenen Hilfsprogrammen finden Sie übrigens auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen über www.bundesfinanzministerium.de/corona.

Ich bin überzeugt, dass das Zusammenspiel dieser Maßnahmen und die zusätzlich geplante Unterstützung des Bundes die Probleme, auf die Sie hingewiesen haben, adressieren werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Ryschli